



## Anfrage

TOP: **9.16**  
Vorlagen-Nummer: **V/2013/12184**  
Datum: 06.11.2013  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser: Herr Olaf Sieber  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.11.2013 18.12.2013 29.01.2014 12.02.2014	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage des Stadtrates Olaf Sieber zur Übereinstimmung des geplanten Bauvorhabens im Rahmen des Bebauungsplanverfahren 162 mit der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt**

Viele Bürger haben im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren 162 geäußert, das Vorhaben des Vorhabenträgers GWG mbH sei durch den großen baulichen Umfang im Vergleich zur ortsüblichen Bebauung ein reines Renditeprojekt und der Bedarf nicht gegeben. Nach § 116 der Gemeindeordnung sind kommunale Unternehmen verpflichtet, im öffentlichen Interesse und nicht mit Gewinnerzielungsabsicht zu handeln. Meine Frage in diesem Zusammenhang:

Hält die GWG mbH die mit den aus den Unterlagen des Bebauungsplanverfahrens zu entnehmenden baulichen Zielen in Verbindung mit Aussagen zu einer geplanten Höhe der Kaltmiete von 8 Euro die Vorgaben der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt insbesondere in § 116 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 ein?

Ich bitte um eine Begründung der Antwort.

gez. Olaf Sieber, Stadtrat



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

11. Dezember 2013

**Sitzung des Stadtrates am 18.12.2013**

**Betreff: Anfrage des Stadtrates Olaf Sieber zur Übereinstimmung des geplanten Bauvorhabens im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 162 mit der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt**

**Vorlagen-Nr.: V/2013/12184**

**TOP: 9.16**

**Antwort der Verwaltung:**

Die Anfrage wurde durch die BMA mit folgendem Ergebnis geprüft:

„Die GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH (kurz: GWG) handelt im öffentlichen Interesse und nicht ausschließlich mit einer Gewinnerzielungsabsicht.

Der öffentliche Zweck der Betätigung der GWG wird bereits per Gesetz als erfüllt angesehen. Betätigungen in dem Bereich Wohnungswirtschaft dienen einem öffentlichen Zweck (vgl. § 116 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die GWG handelt nicht allein mit Gewinnerzielungsabsicht, indem sie beispielsweise das Bauvorhaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 162 verfolgt. Weiterer Zweck der GWG ist, eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung breiter Schichten der Bevölkerung zu gewährleisten. Dies ist in § 2 des Gesellschaftsvertrages der GWG geregelt.

Verboten sind per Gesetz nur Tätigkeiten wirtschaftlicher Unternehmen einer Gemeinde, wenn sie ausschließlich dazu dienen, Gewinne zu erzielen.

Dies ist bei den Aktivitäten der GWG insbesondere im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben 162 nicht der Fall.“

Uwe Stäglin  
Beigeordneter



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich II  
Stadtentwicklung und Umwelt

22. November 2013

**Sitzung des Stadtrates am 27.11.2013**

**Betreff: Anfrage des Stadtrates Olaf Sieber zur Übereinstimmung des geplanten Bauvorhabens im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 162 mit der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt**

**Vorlagen-Nr.: V/2013/12184**

**TOP: 9.16**

**Antwort der Verwaltung:**

Die Beantwortung erfordert umfangreichere Abstimmungen innerhalb der Verwaltung. Die Beantwortung erfolgt in der Sitzung des Stadtrates am 18. Dezember 2013.

Uwe Stäglin  
Beigeordneter